



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für auftragsrechtliche, werkvertragliche sowie Kauf und mietrechtliche Leistungen, welche von der Hegner Engineering Inhaber Stephan Hegner (kurz HEGNER ENGINEERING) für den Kunden erbracht werden. HEGNER ENGINEERING und der Kunde werden im Folgenden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet. Mit der Einreichung einer schriftlichen Offerte oder falls diese fehlt, spätestens bei Annahme einer Bestellung durch HEGNER ENGINEERING, anerkennt der Kunde die Anwendbarkeit dieser AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vereinbarung in einer Vertragsurkunde. Solche Vereinbarungen gehen den AGB vor.

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn:

- sämtliche Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben oder
- HEGNER ENGINEERING vom Kunden innert Frist (soweit in der Offerte nichts anderes festgelegt wird, bleibt HEGNER ENGINEERING vom Datum der Einreichung der Offerte an während 20 Tagen gebunden) eine schriftliche oder mündliche Annahme ihrer Offerte zugegangen ist.
- HEGNER ENGINEERING eine vom Kunden zugestellte Offerte oder Bestellung annimmt.

3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von den Vertragspartnern im Vertrag bezeichnete Ort der Leistungserbringung (z.B. Ablieferungsort). Wird kein solcher bezeichnet, gilt das jeweilige Domizil des Kunden als Erfüllungsort.

4 Leistungen und Produkte

Art, Umfang und Eigenschaften von Leistungen und Produkten werden im Vertrag geregelt.

5 Ausführung

Der Kunde übergibt HEGNER ENGINEERING rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Angaben aus seinem Bereich. Der Kunde gewährt HEGNER ENGINEERING den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung. HEGNER ENGINEERING stellt seine Dienstleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertrages mit dem entsprechenden Kunden und den betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit. HEGNER ENGINEERING ist berechtigt, Termine bei nicht durch sie verursachten Verzögerung angemessen zu verlängern (z.B. wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn aufgrund fehlender Produkte oder Leistungen von Dritten Verzögerungen entstehen). Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung verzögern, gefährden oder gefährden könnten. Soweit möglich informiert HEGNER ENGINEERING rechtzeitig über Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, für Wartungsarbeiten, Einführung von Neuerungen etc. nötig sind.

6 Beizug Dritter

Der Beizug Dritter durch HEGNER ENGINEERING ist zulässig. HEGNER ENGINEERING stellt sicher, dass allfälligen Dritten die Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschliesslich seiner Bestandteile, insbesondere auch die Geheimhaltungspflichten, in geeigneter Form überbunden werden. HEGNER ENGINEERING haftet nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten.

7 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- zur Abgabe von detaillierten Arbeitsaufträgen und/oder Projektbeschreibungen.
- zur Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche das von HEGNER ENGINEERING eingesetzte Personal oder HEGNER ENGINEERING zur Ausführung des Auftrages resp. des Projektes benötigt.
- zur Prüfung und Abnahme von kauf- und/oderwerkvertraglichen Leistungen innert 10 Tagen nach erfolgter Leistungserbringung.

8 Gewährleistung

Betreffend Leistungen, die als Kauf- und/oder Werkverträge zu qualifizieren sind gilt zudem folgendes:

Der Kunde prüft die Lieferobjekte innert 10 Tagen, ob sie den vorgängig schriftlich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Eine allfällige Anzeige von Mängel an HEGNER ENGINEERING hat innert der Prüfungsfrist zu erfolgen. Stillschweigen gilt als Annahme der Lieferobjekte. Wenn der Kunde die Abnahme grundlos oder wegen unwesentlichen Mängeln verzögert, kann ihm HEGNER ENGINEERING mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Allfällige leichte



Mängel behebt HEGNER ENGINEERING innert 3 Tagen ohne Zusatzkosten. Liegen erhebliche Mängel (z.B. Unvollständigkeit in wesentlichen Punkten, mangelnde Aussagekraft etc.) vor, wird die Abnahme zurückgestellt und eine Frist zur Behebung der Mängel vereinbart. Diese Frist beträgt mindestens 7 Tage.

9 Rechte am Arbeitsresultat

Mit vollständiger Bezahlung der Vergütung geht das Arbeitsresultat in das Eigentum des Kunden über. Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte am Arbeitsresultat beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten. HEGNER ENGINEERING hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche HEGNER ENGINEERING bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für Dritte zu verwenden.

10 Haftung

HEGNER ENGINEERING haftet nur für derartige Schäden und Ausfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens HEGNER ENGINEERING entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Folge- oder indirekte Schäden wird ausgeschlossen. Die grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz ist durch den Kunden, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen. HEGNER ENGINEERING übernimmt keine Verantwortung für Schäden (einschliesslich Schadsoftware), die dem Kunden durch Missbrauch der Verbindung von Dritten zugefügt werden. Ebenso liegt die Verantwortung für die Richtigkeit von Informationen und Dritteleistungen wie auch die entsprechenden Anspruchsrechte Dritter ausschliesslich beim jeweiligen Anbieter. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst HEGNER ENGINEERING jede weitere Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden) aus. HEGNER ENGINEERING haftet nicht, wenn aus Gründen, die HEGNER ENGINEERING nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen am Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von HEGNER ENGINEERING nicht zu vertretenden Umstände erstreckt. Dem Kunden ist bekannt, dass die Tätigkeiten von HEGNER ENGINEERING im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen ein Risikopotential in sich tragen und in Ausnahmefällen selten zu Systemabstürzen oder Datenverlusten führen können. Für die daraus entstehenden Schäden haftet HEGNER ENGINEERING nur in oben beschriebenem Umfang.

11 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. HEGNER ENGINEERING verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen sowie die Resultate der Beratung zeitlich unbefristet streng vertraulich zu behandeln und diese vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Die vom HEGNER ENGINEERING eruierten Resultate sind ausschliesslich dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

HEGNER ENGINEERING geht bei den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Datenträgern davon aus, dass dadurch keinerlei Vorschriften des Daten- oder des Persönlichkeitsschutzes verletzt werden.

12 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Sofern in einem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, werden die Leistungen monatlich nach Aufwand zu den von HEGNER ENGINEERING geltenden Stundenansätzen zuzüglich Mehrwertsteuer erbracht. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der HEGNER ENGINEERING werden dem Kunden, wenn im Vertrag vereinbart, belastet. Zu sämtlichen von HEGNER ENGINEERING ausgewiesenen Preisen wird eine Mehrwertsteuer dem aktuell gültigen Stand hinzugerechnet. Die von HEGNER ENGINEERING gestellten Rechnungen sind innert 20 Tagen zur Zahlung fällig.

13 Zahlungsverzug / Mahnung

Tritt ein Zahlungsverzug ein, so wird die HEGNER ENGINEERING eine Zahlungserinnerung mit Fälligkeit innert 20 Tagen per Email versenden. Sollte der Kunde der Zahlung immer noch nicht nachkommen, wird eine Mahnung per Post eingeschrieben verschickt. Achtung: Die HEGNER ENGINEERING versendet nur eine Mahnung, danach wird die Betreibung eingeleitet. Mit dem Versand der Mahnung werden sämtliche Dienstleistungen und Bestellungen vollumfänglich eingestellt und mit den bestehenden Forderungen verrechnet. Die Bestimmungen



zur Geheimhaltung werden vollumfänglich hinfällig und dienen unter anderem der Beweislage bei der Betreuung. Die HEGNER ENGINEERING erhebt einen Verzugszins von 10% ab Fälligkeit der Forderung sowie Mahnspesen in der Höhe von CHF 50.00.

14 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Bestimmungen oder eines Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Bestimmungen oder des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden dann den Vertrag/Bestimmungen so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird. Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von HEGNER ENGINEERING bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ist dies nicht möglich, ist der Gerichtsstand Lachen SZ. Schweizerisches Recht kommt zur Anwendung.

Siebnen, 01.01.2019